

VSG 02 U2 19

Urteil

Berlin, 25.03.2019

Einspruch des Verein 1 vom 26.02.2019 gegen die Verhängung einer Geldstrafe von 25,00 € durch Bescheid Nr. 2647-2018/2019 der Spielleitenden Stelle vom 19.02.2019 wegen Missachtung der Anordnungen der Spielleitenden Stelle.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau) Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau- Weiß Berlin) Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfeffersport) Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 24. März 2019 wie folgt entschieden:

- 1) Dem Einspruch des Verein 1 gegen die Verhängung einer Geldstrafe wegen Missachtung der Anordnungen der Spielleitenden Stelle wird stattgegeben.
- 2) Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 2647-2018/2019 vom 19.02.2019 wird aufgehoben.
- 3) Die von dem Verein 1 eingezahlten Gebühren sind zurückzuzahlen.
- 4) Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
- 5) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Nach dem 3. Spieltag der Männer Bezirksliga Staffel A stellte der Staffelleiter fest, dass bei dem Spiel Verein 2 - Verein 1 am 22.09.2018, die 11-jährige Sportkameradin 1 als Mannschaftsverantwortliche A des Verein 1 in den Spielbericht eingetragen war.

Daraufhin bat er den Mannschaftsverantwortlichen Sportkameraden 2 per Mail, in Zukunft keine Minderjährige mehr als MV bei den Spielen einzusetzen.

Als er am 02.12.2018 abermals feststellte, dass die minderjährige Sportkameradin 1 trotz seiner Bitte am 01.12.2018 wiederum als MV A in den Spielberichtsbogen des Spieles Verein 3 - Verein 1 eingetragen war, bat er den MV Sportkamerad 2 erneut, dies in Zukunft zu unterlassen.

Als der Staffelleiter am 19.02.2019 feststellte, dass der Verein 1 trotz nun mehrfacher Aufforderung die nun 12-jährige Sportkameradin 1 erneut im Spiel Verein 4 - Verein 1 als MV B in den Spielbericht eingetragen hatte, erließ er am 19.02.2019 den Bescheid Nr. 2647-2018/2019, indem er den Verein 1 wegen

Missachtung der Anordnungen der Spielleitenden Stelle:
Mindestalter von Mannschaftsoffiziellen; lt. Spielbericht kam eine Minderjährige (Jahrgang 2001), obwohl bereits mehrfach auf die Unzulässigkeit hingewiesen wurde, nun zum 3. Mal bei einem Erwachsenenspiel als Offizielle zum Einsatz.

mit einer Geldstrafe von 25,00 € belegte.

Hiergegen richtet sich der Einspruch mit der Begründung, dass es für die Bestrafung keine Rechtsgrundlage gebe.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet.

Da das VSG diesen Einspruch im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Beteiligten die Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitgeteilt, sowie nochmals die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt.

Nach Auffassung des VSG beruft sich der Einspruchsführer zu Recht auf eine fehlende Rechtsgrundlage des Bescheides.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist es anerkannt, dass sanktionierende Handlungen in Über-Unterordnungsverhältnissen, wie es zwischen Verband und den Vereinen besteht, einer Rechtsgrundlage bedürfen. Darüber hinaus ist diese Rechtsgrundlage in dem jeweiligen Sanktionsbescheid zu benennen. Fehlt die Angabe der Rechtsgrundlage, so ist der Bescheid schon deswegen rechtswidrig, ohne dass es darauf ankäme, ob tatsächlich eine Rechtsgrundlage besteht.

Mangels Angabe einer Rechtsgrundlage für die Bestrafung ist der streitgegenständliche Bescheid schon deswegen rechtswidrig und aufzuheben.

Im Übrigen gibt es für den Lebenssachverhalt der "Missachtung der Anordnungen der Spielleitenden Stellen", wie sie die Spielleitende Stelle in ihrem Bescheid als Grund der Bestrafung aufführt, weder in den Ordnungen noch in den Durchführungsbestimmungen oder im Strafenkatalog des DHB oder HVB eine Rechtsgrundlage. Vielmehr hätten im vorliegenden Fall, die in den Durchführungsbestimmungen unter Punkt 12 der "Salvatorische Klausel" aufgeführten Gremien, die Möglichkeit gehabt eine diesbezügliche Grundlage zu schaffen. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Alan Schaban
Beisitzer

Christian Kroll
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.